

Rechtsauskünfte von Bekannten und Fremden in sozialen Netzwerken

Was das RDG zulässt, was verboten werden könnte, was nicht verboten wird und wie die Haftung aussieht

Benjamin Blum, Mannheim

Die Mandatsanbahnung über Plattformen und Websites im Netz gehört für Anwältinnen und Anwälte zum Alltag. An vielen Orten im Netz tauschen aber auch juristische Laien ihre Einschätzungen über Rechtsfragen aus – häufig ausgelöst durch ganz konkrete Fragen –, um kostenlosen Rechtsrat zu bekommen. Wann der Rechtsrat bei Facebook zulässig ist, wann er unzulässig wird und wie bei solchem Rechtsrat gehaftet wird, erläutert der Autor. Der Beitrag ist auch für die Diskussion über die Regulierung von Legal Tech wichtig (siehe in diesem Heft Hellwig, AnwBl 2018, 604, Volltext AnwBl Online 2018, 908), weil die Rahmenbedingungen des RDG – insbesondere die Frage, wann eine Rechtsdienstleistung vorliegt – schulmäßig vorgestellt werden.

Ein immer häufiger auftretendes Phänomen ist, dass sich Rechtssuchende zu Zeiten des Internets und sozialen Netzwerken nicht mehr auf anwaltlichen Rat verlassen, sondern sich an vermeintlich rechtskundige Bekannte oder Online-Communities wenden. Dieser Beitrag untersucht die Zulässigkeit solcher Auskünfte nach dem RDG sowie die Folgen unentgeltlicher Falschberatung. Obwohl vielfach eine Rechtsberatung nach dem RDG vorliegt, bleibt eine solche für die Beratenden in aller Regel folgenlos.

I. Einleitung

„Ich hab’ da mal eine rechtliche Frage...“ ist ein Satz, den Jura-Studierende oder sonstige (vermeintlich) Rechtskundige sehr oft aus dem Bekannten-/Freundes- oder Familienkreis hören, aber der nun auch immer öfter in Facebook-Selbsthilfegruppen à la „Free your Advice“ oder sonstigen Internetforen zu lesen ist. Gerade bei Letzteren sind die aufgrund rechtlicher Unkenntnis zu lesenden Kommentare zuweilen gravierend fehlerhaft. So ist beispielsweise vielfach zu lesen, dass wenn „nur“ eine mündliche Abrede getroffen wurde oder lediglich ein Austausch per WhatsApp stattgefunden hat, kein Vertrag bestehe und deswegen der Rechtssuchende ohnehin keine rechtliche Handhabe hätte – eine Aussage, die so falsch ist, dass sie bereits ein Studierender der Rechtswissenschaften in den ersten Wochen des ersten Semesters hätte korrekt beantworten können.

Zum Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung dient in Deutschland das Rechtsdienstleistungsgesetz¹ (im Folgenden: RDG). Der folgende Beitrag stellt in gebotener Kürze dar, wann eine (regulierte) Rechtsdienstleistung nach dem RDG vorliegt (II.) und in welchen Fällen diese Dienstleistung durch unqualifizierte Personen ausnahmsweise zulässig ist (III.). In

einem weiteren, letzten Schritt werden die Rechtsfolgen einer unentgeltlichen Falschberatung analysiert (IV.).

II. Der Begriff der „Rechtsdienstleistung“

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Sobald eine solche Rechtsdienstleistung vorliegt, ist sie gemäß § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Eine vorrangige Sonderregelung zur (geschäftsmäßigen, nicht lediglich entgeltlichen!) Hilfeleistung in Steuersachen findet sich beispielsweise in § 2 StBerG. Zu beachten ist, dass das RDG nur die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen, regelt (§ 1 Abs. 1 S. 1 RDG).

1. Leitgedanken des RDG

Das RDG hat am 1. Juli 2008 das aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz (im Folgenden: RBERG) mit dem Ziel abgelöst, eine zeitgemäße gesetzliche Regelung zu schaffen, welche das *gesellschaftliche Engagement stärkt, gleichzeitig aber den Rechtssuchenden weiterhin ausreichend schützt*.² Dies wurde sogar in § 1 Abs. 2 S. 2 RDG ausdrücklich normiert. Hintergrund der Neuregelung sind vor allem auch die zahlreichen Entscheidungen des BVerfG zum alten RBERG gewesen, die das restriktive Gesetz im Rahmen verfassungskonformer Auslegung liberalisiert haben.³ In diesem Zusammenhang sind insbesondere die sog. *Kramer-Urteile* des BVerfG hervorzuheben.⁴ *Kramer* war bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1995 als Richter tätig und hat nach seiner Pensionierung „häufig und in großem Umfang“ Rechtssuchende individuell und umfassend unentgeltlich beraten. Hierfür verhängte das AG Braunschweig eine Geldbuße in Höhe von 600 DM, gegen die er voring. Das BVerfG entschied hierbei, dass die unentgeltliche Beratung durch einen erfahrenen Juristen nicht die durch das RBERG geschützten Interessen beeinträchtigt, sondern das Verbot einer solchen vielmehr die geschützte Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) von Herrn *Kramer* verletze.⁵ In dieser Folge erkannte der Gesetzgeber bei der Schaffung des RDG an, dass die karitative Rechtsberatung ein gesellschaftliches Bedürfnis ist und in bestimmten Bereichen ohne Öffnung des Marktes für diese keine ausreichende Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden kann. Gerade aufgrund der zunehmenden Verrechtlichung des Lebens handle es sich hierbei letztlich um „allgemeine Lebenshilfe“.⁶

1 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12.12.2007, BGBl. I, S. 2840 zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz gegen unethische Geschäftspraktiken vom 1.10.2013 (BGBl. I, S. 3714).

2 BT-Drs. 16/3655, S. 1.

3 Vgl. u.a. BVerfG, NJW 2004, 2662; NJW 2004, 1855; BeckRS 2006, 21609; im Anschluss OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2006, 361; ferner Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. (2015), Einleitung Rn. 9ff.

4 BVerfG, NJW 2004, 2662; BeckRS 2006, 21609.

5 Vgl. BVerfG, NJW 2004, 2662f.

6 BT-Drs. 16/3655, S. 39.

Das RDG hat – wie sein Vorgänger – den Charakter eines präventiven Verbotsgesetzes mit Erlaubnisvorbehalt (vgl. § 3 RDG).⁷ Es wurde zwar vor allem von *Grunewald* vorgeschlagen, statt dem Verbotmodell das Informationsmodell einzuführen⁸, da dies einerseits auf europäischer Ebene das bevorzugte Modell des (Verbraucher-)Schutzes ist und andererseits der Rechtssuchende ausreichend geschützt werde. Dies hat sich letztlich jedoch nicht durchgesetzt, da derjenige, der nach Recht sucht, nicht noch weiter mit Informationen belastet werden darf, die er möglicherweise nicht richtig versteht, und im Übrigen der Schutz der Rechtspflege und des Rechtsstaates sowie des Rechtssuchenden nicht gleichermaßen gewährleistet ist.⁹ Letztlich wurden durch das Informationsmodell allenfalls der Rechtssuchende, nicht aber Dritte wie beispielsweise Behörden, von der Beratung betroffene Dritte oder Gerichte geschützt.¹⁰

Gegenüber der Vorgängerregelung wurde hingegen die *unentgeltliche Rechtsberatung* (mit Ausnahme der Beratung in Steuerangelegenheiten nach § 2 StBerG¹¹) *weitreichend geöffnet*, da sich das im RBerG verankerte generelle Verbot nicht durch Verbraucherschutzinteressen rechtfertigen ließ.¹² Dem Rechtssuchenden ist bei unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen im Familien-, Nachbarschafts- oder Bekanntenkreis nach Angaben der Gesetzesbegründung bewusst, dass für seine rechtliche Angelegenheit ein Rechtsanwalt zuständig wäre und er sieht nur davon ab, weil er durch den Rechtsrat einer tatsächlich oder vermeintlich juristisch erfahrenen Person aus diesem Kreis die Kosten des Anwalts sparen kann. Schließlich kenne der Verbraucher die Risiken einer aus Gefälligkeit erfolgenden unentgeltlichen Rechtsberatung.¹³ Bei *Beratung außerhalb dieses „Nähekreises“* sind die Anforderungen *höher*: Hier ist eine Beratung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der Rechtsdienstleistung erlaubt ist, mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erforderlich (§ 6 Abs. 2 RDG). Hintergrund des zusätzlichen Erfordernisses ist, dass sich dieser Teil der „allgemeinen Lebenshilfe“ durchaus in rechtlich relevanten Bereichen auswirken kann und daher der „Schutz des Rechtssuchenden nicht aus den Augen verloren werden darf“.¹⁴ Obwohl in diesem Fall das oben angesprochene Informationsmodell mit Pflicht zur Information über Qualität der Beratung beziehungsweise Qualifikation des Beraters aufgrund des Schutzzwecks des Gesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 RDG) als Mindestschutz geboten wäre – insbesondere, weil auch ohne entsprechende Qualifikation nach § 6 Abs. 2 RDG die Beratung nicht *per se* verboten ist (dazu sogleich) –, gibt es eine solche Informationspflicht nicht. Im Näheverhältnis darf zwar noch davon ausgegangen werden kann, dass derjenige, der den Bekannten beziehungsweise Verwandten fragt, über dessen Qualifikation in Kenntnis ist. Außerhalb dieser Nähebeziehung wird dies in aller Regel jedoch nicht der Fall sein.

2. Tatbestandsmerkmale

a) Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung

Das Rechtsdienstleistungsgesetz ist gemäß § 2 Abs. 1 RDG anwendbar, sobald eine Tätigkeit in fremden Angelegenheiten erfolgt, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

aa) „Rechtliche Prüfung“

Die Tatbestandsvoraussetzung der „rechtlichen Prüfung“ wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens deutlich gestrafft. Während im ursprünglichen Regierungsentwurf noch

erforderlich war, dass die Rechtsdienstleistung „nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“¹⁵, blieb in der Endfassung nur noch die „*rechtliche Prüfung des Einzelfalls*“ übrig. Die Anforderungen an eine solche rechtliche Prüfung sind daher umstritten.¹⁶ Der Gesetzgeber hatte durch die Streichung der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht die Intention, das Recht zu verschärfen, sondern lediglich klarzustellen. Insbesondere sollte hervorgehoben werden, dass § 2 Abs. 1 RDG nicht nur besonders schwierige Tätigkeiten erfasse, sondern *jede rechtliche Tätigkeit, die über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt hinausgeht, ohne dass es einer besonderen Prüfungstiefe bedarf*.¹⁷ Zu Recht wurde unter anderem von *Römermann* kritisiert, dass auch eine „bloße Anwendung“ des Rechts eine juristische Subsumtion erfordert und die Gesetzesbegründung daher ebenfalls sehr unbestimmt ist.¹⁸ Eine rechtliche Prüfung liegt vor, wenn die Rechtsanwendung nicht schematisch ohne weiteres Nachdenken erfolgen kann, sondern die rechtliche Prüfung eines Sachverhalts einer wertenden Betrachtung bedarf, unabhängig davon, ob die Rechtsfrage als leicht oder schwierig einzustufen ist.¹⁹ Einer etwaigen verfassungskonformen Einschränkung des Begriffs bedarf es entgegen der Ansicht von *Kleine-Cosack*²⁰ nicht, da die von der Rechtsprechung zum RBerG in verfassungskonformer Auslegung erfolgten Einschränkungen in die erlaubten Nebenleistungen nach § 5 Abs. 1 RDG übergeführt wurden.²¹ Nicht als Rechtsdienstleistung anzusehen sind daher reine *Routineangelegenheiten* (wie beispielsweise die Mitwirkung bei einer Vertragskündigung durch formulärmäßige Erklärungen²²).

7 Deckenbrock/Henssler, Einleitung Rn. 30.

8 Grunewald, AnwBl 2004, 208 ff.

9 Vgl. Krenzler/Offermann-Burckart, RDG, 2. Aufl. (2017), § 3 Rn. 7 ff.

10 Grunewald, AnwBl 2004, 208 (210).

11 Vgl. Krenzler/K.-M. Schmidt, § 6 Rn. 13 mwN, der die Verfassungsmäßigkeit dieser Ausnahme im Hinblick auf Art. 3 GG in Frage stellt.

12 Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 39 sowie ferner zum RBerG: BVerfG, NJW 2004, 2662; BeckRS 2006, 21609.

13 BT-Drs. 16/3655, S. 39.

14 BT-Drs. 16/3655, S. 39.

15 Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 7, 46 f.

16 Deckenbrock/Henssler, § 2 Rn. 34 f.; vgl. Kleine-Cosack, RDG, 3. Aufl. (2014), § 2 Rn. 22 ff.

17 Vgl. BT-Drs. 16/6634, S. 51.

18 Römermann, NJW 2014, 1777 (1779).

19 BGH, NJW-RR 2016, 1056 (1060) Rn. 43 ff.; Krenzler, § 2 Rn. 16; Deckenbrock/Henssler, § 2 Rn. 38; spezifisch juristischer Subsumtionsvorgang erforderlich; vgl. auch BT-Drs. 16/6634, S. 51; so bereits auch schon zur ursprünglichen Fassung BT-Drs. 16/3655, S. 46; aA Kleine-Cosack, BB 2007, 2637 (2638).

20 Kleine-Cosack, BB 2007, 2637 (2638); Kleine-Cosack, § 2 Rn. 33.

21 Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 51 f.; so auch Krenzler, § 2 Rn. 9 f.; BGH, NJW-RR 2016, 1056 (1060) Rn. 47; vgl. auch BT-Drs. 16/6634, S. 51.

22 BT-Drs. 16/3655, S. 46.

bb) Erforderlichkeit

Der Begriff der *Erforderlichkeit* umfasst nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs²³ zur Vorgängernorm des RBERG eine *objektive* sowie eine *subjektive* Komponente. Während der Regierungsentwurf noch vorsah, dass die Rechtsdienstleistung nach der Verkehrsanschauung oder erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine (besondere) rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG RegE)²⁴, wurden die Begriffe „Verkehrsanschauung“ beziehungsweise „Erwartung der Rechtssuchenden“ aus der endgültigen Fassung gestrichen. Hintergrund war, so die Vermutung in der Gesetzesbegründung, dass die Gerichte zur Auslegung der Norm auch ohne eine ausdrückliche Kodifizierung – wie unter dem RBERG – auf diese beiden Merkmale abstellen werden.²⁵

Bei der *objektiven Komponente* ist maßgeblich, ob eine rechtliche Prüfung (nach der *Verkehrsanschauung*) erforderlich ist und auch tatsächlich erfolgt, unabhängig davon, ob der Rechtssuchende eine solche erwartet.²⁶ Hierbei ist der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG festgehaltene Gesetzeszweck, der Schutz des Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu beachten.²⁷ Es kann nicht darauf ankommen, ob der rechtliche Laie weiß oder gar erwartet, dass eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist beziehungsweise erfolgt, denn aus diesem Grund wendet er sich überhaupt erst an andere zur Einholung eines Rechtsrats. Daher kann der Auftragnehmer auch nicht den Anwendungsbereich des RDG nach seiner Erwartung bestimmen und beispielsweise vertraglich das RDG ausschließen.²⁸

Die *subjektive Komponente* („Erwartung des Rechtssuchenden“) erweitert den Anwendungsbereich des RDG.²⁹ Erwartet der Rechtssuchende – aus welchem Grund auch immer – eine vertiefte rechtliche Prüfung, obwohl diese objektiv nicht erforderlich ist, kann gemäß § 2 Abs. 1 RDG gleichwohl eine Rechtsdienstleistung vorliegen.³⁰ So liegt bereits eine Rechtsberatung vor, wenn ein Rechtssuchender gezielt unter Bezugnahme auf seinen Einzelfall rechtliche Fragen stellt und diese beantwortet bekommt, da er dann die *erkennbare* Erwartung hat, eine Rechtsdienstleistung zu erhalten. Selbst bei einer „reinen Subsumtion“ kann eine Rechtsberatung im Sinne des RDG vorliegen, wenn die Erwartung des Rechtssuchenden dahingehend ist. Als Beispiel sei aufgeführt, dass jemand nach der Kündigungsfrist für seinen Mietvertrag in einem Forum fragt und der Antwortende lediglich § 573c Abs. 1 S. 1 BGB nennt und konkret aufführt, wann eine ausgesprochene Kündigung wirksam wäre. Grundsätzlich handelte es sich hierbei um keine Rechtsberatung, da keine rechtliche Prüfung erforderlich ist; erwartet der Rechtssuchende jedoch erkennbar – aus welchem Grund auch immer – eine rechtliche Prüfung seines Einzelfalls, so handelt es sich um eine Rechtsberatung. Sofern eine Person nach außen mit rechtlichen Kenntnissen wirbt, liegt es nahe, dass der Rechtssuchende sich gerade aufgrund dieser Erwartung an diese wendet und bereits aus diesem Grund bei der Beantwortung rechtlicher Fragen eine Rechtsdienstleistung vorliegt.³¹

b) Erfordernis der „Einzelfallprüfung“

Erforderlich ist ferner, dass die Prüfung der rechtlichen Frage unter *Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls* stattfindet. Insofern überschneidet sich das Merkmal mit dem weiteren Erfordernis der *konkreten fremden Angelegenheit*.³² Eine Rechtsdienstleistung liegt daher nicht vor, wenn

zwar rechtliche Fragestellungen vertieft analysiert werden, jedoch kein Bezug zu einem Einzelfall vorliegt.³³ *Abstrakte Rechtsauskünfte*, auch wenn der Anlass dieser ein konkreter Einzelfall ist, fallen daher nicht unter den Begriff der Rechtsdienstleistung. So liegt bei an die Allgemeinheit gerichteten rechtlichen Informationen, die sich an einem konkreten Beispiel orientieren (zum Beispiel Ratgebersendungen³⁴, rechtliche Ausführungen in Zeitschriften³⁵, Postwurfsendungen eines Mietervereins), keine Rechtsdienstleistung vor. Insofern ist die spezifische Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG lediglich klarstellend und ohne eigenständige rechtliche Bedeutung.³⁶ Gleiches gilt, wenn jemand in einem Forum oder einer Internetseite abstrakte – vom konkreten Einzelfall losgelöste –, ausführliche Rechtserläuterungen durchführt, selbst wenn er sich hierbei an konkret geschilderten (fiktiven oder bereits entschiedenen) Einzelfällen bedient³⁷ oder lediglich einen persönlichen Fall schildert und hierbei auf die dabei aufgeworfenen Rechtsfragen vertieft eingeht.

d) Erfordernis der „konkreten fremden Angelegenheit“

Die Tätigkeit muss ferner in einer *fremden Angelegenheit* erfolgen; Tätigkeiten in eigenen Angelegenheiten unterfallen nicht dem RDG – so beispielsweise auch die Rechtsberatung durch gesetzliche Vertreter, Organe oder Angestellte eines Unternehmens.³⁸ Während bei den Regelungen im RBERG noch umstritten war, ob die Besorgung von Rechtsdienstleistungen für enge Familienangehörige eine fremde oder eigene Angelegenheit ist, dürfte dies aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 2 RDG, welche unentgeltliche Rechtsberatung bei familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlichen Näheverhältnissen erlaubt, geklärt sein. Allein das Bestehen einer Nähebeziehung nimmt der Rechtsdienstleistung noch nicht die Fremdheit.³⁹

23 Siehe beispielsweise BGH, NJW 2000, 2108 (2109).

24 Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 7.

25 BT-Drs. 16/6634, S. 51.

26 *Deckenbrock/Henssler*, § 2 Rn. 36.

27 *Krenzler*, § 2 Rn. 25.

28 So aber *Kleine-Cosack*, BB 2007, 2637 (2639); *Kleine-Cosack*, § 2 Rn. 53.

29 *Krenzler*, § 2 Rn. 26 ff.

30 Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 48; *Deckenbrock/Henssler*, § 2 Rn. 40.

31 *Deckenbrock/Henssler*, § 2 Rn. 40 m.N.

32 So auch *Deckenbrock/Henssler* § 2 Rn. 43;

33 BT-Drs. 16/3655, S. 47; *Kleine-Cosack*, § 2 Rn. 6.

34 Vgl. zum RBERG und Art. 5 I 2 ausführlich BVerfG, NJW 2004, 672; ferner BVerfG, NJW 2004, 1855; zum RDG siehe BT-Drs. 16/3655, S. 27.

35 Vgl. BGH, NJW 1981, 1616 zum RBERG.

36 BT-Drs. 16/3655, S. 47; *Deckenbrock/Henssler*, § 2 Rn. 43 f; *Kleine-Cosack*, § 2 Rn. 8.

37 Vgl. *Krenzler*, § 2 Rn. 49.

38 BT-Drs. 16/3655, S. 48.

39 Vgl. *Deckenbrock/Henssler*, § 2 Rn. 31; aA wohl *Kleine-Cosack*, § 2 Rn. 20 f. unter Bezugnahme auf die inzwischen obsoleten Rechtsprechung zum RBERG.

Konkret ist die Angelegenheit, wenn sie sich auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht; vom RDG nicht erfasst sind daher abstrakte an die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Tätigkeiten. Es muss sich stets um eine nicht fingierte, sondern wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten, Rat suchenden Person handeln.⁴⁰ Insofern überschneidet sich das Merkmal mit dem der „Einzelfallprüfung“.

3. Kommentieren von konkreten Rechtsfragen im Internet als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG?

Wenn man die oben dargelegten Grundsätze auf das Suchen von Hilfe bei konkreten rechtlichen Problemstellungen in Facebook oder sonstigen Internetforen anwendet, gelangt man zum Ergebnis, dass die Beantwortung solcher Fragen durchaus Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG darstellen können. Es muss allerdings differenziert werden:

- Solange sich die Kommentatoren auf *abstrakte Ausführungen* zur Rechtslage beschränken oder lediglich aus *eigener Erfahrung* berichten, handelt es sich um keine Rechtsdienstleistung, da es hierbei am Merkmal der Einzelfallprüfung fehlt. So ist es beispielsweise keine Rechtsdienstleistung, sondern lediglich eine Meinungsäußerung, wenn ein Kommentator bei einer rechtlichen Frage einen eigenen, auf die Frage passenden Lebenssachverhalt beziehungsweise eine eigene rechtliche Streitigkeit schildert und dem Fragestellenden mitteilt, wie er sich in dieser Situation verhalten hat. Ebenso wenig Rechtsdienstleistung ist der *Verweis* auf weiterführende Websites zum fragten Thema.
- Wenn die Diskussionsteilnehmer jedoch auf die *konkret gestellte Einzelfrage eingehen*, dann liegt das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung schon näher. Auch hier bedarf es allerdings weiterer Differenzierung:

– Ist die Beratung dahingehend limitiert, dass ein *Rechtsanwalt empfohlen* wird, der in dieser konkreten Frage weiterhelfen kann, findet zwar eine oberflächliche rechtliche Prüfung statt, um diesen *konkret auf den Einzelfall bezogenen Rat* zu erteilen. Freilich handelt sich jedoch noch nicht um eine Rechtsdienstleistung. Als Beispiel sei genannt, dass dem Rat-suchenden bei einer versicherungsrechtlichen Frage ein Fach-anwalt für Versicherungsrecht empfohlen wird. Nach der Verkehrsanschauung liegt bei einem bloßen Verweis an eine fachkundige Person keine Rechtsberatung vor. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Rechtssuchende unter Umständen eine konkrete Rechtsberatung erwartet. Hierfür spricht letztlich auch der Schutzzweck des RDG. Bei einer bloßen Verweisung an eine fachkundige Person besteht keine Gefahr für den Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr oder die Rechtsordnung. Letztlich handelt es sich lediglich um allgemeine „Lebenshilfe“, die im Übrigen von der Meinungsfreiheit umfasst ist; eine Einschränkung dieser ist ohne Gefahr der Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter des RDG nicht gerechtfertigt.

– Beschränkt sich die Antwort des Kommentators jedoch nicht auf eine Empfehlung für weiteren Rat, sondern *antwortet dieser beispielsweise mit Handlungsempfehlungen auf die konkrete Frage unter Beachtung der geschilderten Aspekte des Einzelfalls und unter Subsumtion des Sachverhalts unter die Rechtslage*, so liegt eine *Rechtsdienstleistung* vor. Gerade in diesem Fall besteht nämlich die Gefahr eines unqualifizierten Rechtsrats, die eine Einschränkung der Handlungs- und Meinungsfreiheit gebietet.

Tatsächlich fällt wohl ein Großteil der „Online-Rechtsberatung“ in solchen Communities unter die letzte Kategorie. Viele Kommentatoren beschränken sich zwar auf Verweise auf einschlägige Websites oder Rechtsanwaltsempfehlungen. Es findet sich jedoch unter nahezu jeder Fragestellung mindestens eine Person, die versucht, den Sachverhalt unter ihre (oft fehlerhafte) Rechtsauffassung zu subsumieren und dabei konkrete Empfehlungen beziehungsweise Anweisungen zur weiteren Vorgehensweise gibt. Auch wenn nach der Verkehrsanschauung mitunter noch keine Rechtsdienstleistung vorliegen kann, so liegt jedenfalls nach der *Erwartung des Rechtssuchenden* eine solche vor. Letztlich wendet sich dieser in aller Regel nicht an die Community, um lediglich eine Weiterleitung zu kostenpflichtigem Rat zu erhalten, sondern um seine konkret gestellte Rechtsfrage beantwortet zu bekommen. Der Rechtssuchende geht in aller Regel davon aus, konkrete Handlungsempfehlungen von der Community zu erhalten und verlässt sich vielfach darauf. Hiergegen könnte zwar vorgebracht werden, dass man auch als Fragesteller auf Facebook oder ähnlichem grundsätzlich keine „echte“ Rechtsberatung erwarten kann. Bei diesem Argument stellte sich allerdings die Frage nach der Intention des Fragestellers, der sein Problem in einem öffentlichen Forum zur Diskussion beziehungsweise Beantwortung freigibt – oftmals mit dem Zusatz „*Was empfiehlt ihr mir?*“ beziehungsweise „*Was kann ich tun?*“. Freilich enthält die Sachverhaltsschilderung der Rechtssuchenden oftmals für eine qualifizierte Beratung zu wenige Informationen beziehungsweise lässt wichtige Aspekte außer Acht, jedoch ist eine besondere Rechtsprüfung oder die genaue Aktenkenntnis für das Vorliegen einer Rechtsberatung nicht erforderlich. Ebenso unbeachtlich ist die Anonymität des Beratenden, da es auf die Identität nicht ankommt.⁴¹

III. Die erlaubte unentgeltliche Rechtsberatung im Sinne des § 6 RDG

Nach § 6 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen). Der zweite Absatz der Norm legt allerdings fest, dass derjenige, der unentgeltliche Rechtsdienstleistungen *außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen* erbringt, *sicherstellen muss, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt*. Anleitung erfordert nach § 6 Abs. 2 S. 2 RDG eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Nicht ausreichend ist, ausweislich des Wortlauts der Norm, dass die *Anleitung* durch eine lediglich

40 BT-Drs. 16/3655, S. 48.

41 A.A. Kleine-Cosack, § 2 Rn. 75f.

juristisch gebildete (beispielsweise Fachhochschuljuristen, Juristen mit Erstem Staatsexamen etc.) Person erfolgt, die jedoch nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt (also kein Volljurist ist) oder der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung nicht nach § 10 RDG gestattet ist.⁴²

Es ist voranzustellen, dass nach der Systematik der §§ 6 und 9 RDG die unentgeltliche Rechtsberatung *generell* erlaubt ist und auch bei mangelnder Qualifikation beziehungsweise Anleitung erst unter den Voraussetzungen des § 9 RDG, also bei Vorliegen begründeter Tatsachen, die die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsberatung zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen, untersagt werden kann. Bis dahin bleibt die unentgeltliche Rechtsdienstleistung auch bei Verstoß gegen § 6 Abs. 2 RDG erlaubt. Diese Systematik verdient Kritik, insbesondere da es – wie bereits unter I. 1. ausgeführt – keine Pflicht zur Information über die Qualität der Beratung beziehungsweise Qualifikation des Beraters gibt. Gerade im Hinblick auf § 6 Abs. 2 RDG und das eigentlich verfolgte Ziel der nicht vollständigen Liberalisierung der unentgeltlichen Rechtsberatung, ist *de lege ferenda* die Qualifikation beziehungsweise Anleitung als tatsächliche Voraussetzung des Erlaubnistatbestands nach § 6 RDG vorzugswürdig.

1. Unentgeltliche Rechtsdienstleistung im Näheverhältnis

Das RDG gibt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen *im Näheverhältnis vollständig frei*. Der Begriff der Familie ist in Anlehnung an § 15 AO auszulegen.⁴³ Somit ist die unentgeltliche Rechtsdienstleistung im Rahmen der Familie an *Verlobte (auch im Sinne des LPartG), Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder*. Darüber hinaus dürfen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nicht nur im engsten Bekanntenkreis erbracht werden, sondern in allen Fällen näherer persönlicher Bekanntschaft, wie aus den Zusätzen nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen hervorgeht. Somit sollen nach der Gesetzesbegründung auch Arbeitskollegen oder Vereinsmitglieder erfasst sein.⁴⁴

Im Nachbarschaftsverhältnis ist die räumliche Nähe alleine jedoch nicht ausreichend, vielmehr bedarf es einer persönlichen Beziehung zum Nachbarn.⁴⁵ Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass der weitere Wortlaut von *ähnlich engen* Beziehungen spricht. Das Erfordernis einer persönlichen Beziehung gilt ebenfalls für Arbeitskollegen oder Vereinsmitglieder, sodass nicht pauschal alle Arbeitskollegen erfasst sind, sondern nur solche zwischen denen auch ein zwischenmenschlicher Kontakt bestand, wobei ein Kontakt per E-Mail oder Telefon ausreichend ist.⁴⁶

2. Unentgeltlichkeit der Rechtsdienstleistung

Die Rechtsdienstleistung muss unentgeltlich sein, wobei der Begriff der *Unentgeltlichkeit* entsprechend dem einschränkenden Wortlaut der Norm und den Zielen der Vorschrift autonom auszulegen ist.⁴⁷ Keine Unentgeltlichkeit liegt vor, wenn die Erbringung der Rechtsdienstleistung von einer Gegenleistung abhängig sein soll, wobei die Gegenleistung nicht zwingend in Geld bestehen muss. Von § 6 RDG sind daher *nur uneigennützige Rechtsdienstleistungen erlaubt*. Es steht der Unentgeltlichkeit jedoch nicht entgegen, wenn lediglich der Aufwand entschädigt wird, das heißt reiner *Auslagenersatz* für

entstandene Porto- oder Fahrtkosten geleistet wird, solange sich dies im Rahmen des Üblichen hält. Auch *kleinere (übliche) freiwillige Geschenke*, die vor allem im Familien- und Bekanntenkreis für die Hilfe gerne gegeben werden, stehen der Unentgeltlichkeit nicht entgegen.⁴⁸ Überschreitet der Umfang der freiwilligen Zuwendung den sozialüblichen Rahmen, lässt dies die Rechtsdienstleistung nachträglich entgeltlich werden.⁴⁹ Teilweise wird als Anhaltspunkt eine Wertgrenze von 40 Euro bei Rechtsdienstleistungen an einzelne Personen vorgeschlagen und 10 Euro bei Rechtsdienstleistungen an einen unbestimmten Personenkreis.⁵⁰ Wie dieser Rahmen letztlich konkret zu bemessen ist, hängt vom *Einzelfall* und stark von den betroffenen *Verkehrskreisen* ab, weshalb starre Obergrenzen überwiegend abgelehnt werden.⁵¹ So kann in manchen Kreisen bereits eine Flasche Wein für 20 Euro über dem Üblichen liegen und eine Entlohnung darstellen, während in anderen, sehr gehobenen Kreisen noch eine Flasche für 500 Euro absolut sozialüblich sein könnte.

3. Anwendung auf die Eingangsbeispiele

Für die eingangs erwähnten Beispiele der Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis (zumeist durch Jura-Studenten oder Rechtsreferendare) sowie das Kommentieren von Facebook-Beiträgen durch meist unqualifizierte Social-Media-Nutzer bedeutet dies Folgendes: Ersteres ist im Hinblick auf das RDG völlig unproblematisch, da das Näheverhältnis *weit auszulegen* ist und daher eine Beratung nach § 6 RDG zulässig ist. Eine *reine Gruppenmitgliedschaft in einer Facebook-Gruppe*, bei der sich die Mitglieder nicht persönlich kennen beziehungsweise bereits vor der Rechtsberatung persönlich in Form von privaten Nachrichten über die Messengerfunktionalität oder ähnlichem in Kontakt getreten sind, ist hingegen nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis anzunehmen. Hier kann die Beratung von der *zuständigen Behörde ggf. untersagt werden*. Zwar handelt es sich hierbei ebenfalls um eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 RDG. Diese müsste allerdings unter *Anleitung* einer juristisch qualifizierten Person im Sinne des § 6 Abs. 2 RDG erfolgen, um den Voraussetzungen des RDG zu entsprechen. Angesichts der Qualität der Beiträge, die in den Foren und Facebook-Gruppen zu finden sind, ist davon auszugehen, dass keine juristisch qualifizierte Person die Kommentatoren angeleitet hat und somit eine unzulässige Rechtsdienstleistung vorliegt. Solange die Behörde jedoch nach § 9 RDG die Tätigkeit nicht untersagt, bleibt die Rechtsberatung erlaubt.

42 Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 40; aA Kleine-Cosack, § 2 Rn. 38, der ohne weitere Begründung *contra legem* argumentiert.

43 BT-Drs. 16/3655, S. 58.

44 BT-Drs. 16/3655, S. 58.

45 Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 29; aA Krenzler/K.-M. Schmidt, § 6 Rn. 30.

46 Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 30.

47 BT-Drs. 16/3655, S. 57.

48 BT-Drs. 16/3655, S. 57.

49 Krenzler/K.-M. Schmidt, § 6 Rn. 15.

50 Vgl. Krenzler/K.-M. Schmidt, § 6 Rn. 15; Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 13 m.w.N.

51 Krenzler/K.-M. Schmidt, § 6 Rn. 15; Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 13.

IV. Rechtsfolgen einer unentgeltlichen Falschberatung

1. Untersagung der Rechtsberatung und gegebenenfalls Bußgeld

Im Falle einer unerlaubten, unentgeltlichen Rechtsberatung im Sinne des § 6 RDG kann die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 9 Abs. 1 RDG für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen, wobei dies insbesondere anzunehmen ist, wenn die zumindest erforderliche Anleitung durch eine juristisch qualifizierte Person nach § 6 Abs. 2 RDG nicht erfolgt. Eine Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Näheverhältnis ist von einer eventuellen Untersagung nicht betroffen (§ 9 Abs. 3 RDG).

Ein Bußgeld droht hingegen nur, wenn trotz einer Untersagung durch die Behörde weiterhin unentgeltlich beraten wird (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 RDG). Praktisch wird es jedoch nicht zu einer Untersagung kommen, da der Nachweis einer dauerhaft unqualifizierten Rechtsdienstleistung zum einen sehr schwierig ist und andererseits auch der (konkrete) Nachteil für die Rechtssuchenden beziehungsweise den Rechtsverkehr nachgewiesen werden müsste, der – ohne Mitwirkung der Betroffenen – wohl kaum zu führen ist. **Berufsrechtliche Konsequenzen** für Jura-Studenten/-referendare sind jedenfalls keine zu befürchten, solange sie sich bei Ihrem Auftreten nicht als Rechtsanwalt⁵² rühmen.

2. Haftung für Falschberatung

Fraglich ist, ob bei der unentgeltlichen („karitativen“) Rechtsdienstleistung eine Haftung für Falschberatung begründet werden kann. *Deliktische Ansprüche* für durch fehlerhafte (unentgeltliche!) Beratung entstandene Vermögensschäden aufgrund mangelnder Qualifikation beziehungsweise Anleitung durch eine nach § 6 Abs. 2 RDG qualifizierte Person scheiden in aller Regel aus, da es sich bis zur Untersagung nach § 9 RDG um eine erlaubte Rechtsdienstleistung handelt.⁵³ § 6 Abs. 2 RDG ist daher kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB.⁵⁴ An einer vorsätzlich, sittenwidrigen Schädigung im Sinne des § 826 BGB wird es zumeist ebenfalls fehlen. Allenfalls käme daher ein vertraglicher Schadensersatzanspruch in Betracht. Hierfür ist erforderlich, dass zwischen dem Berater und dem Rechtssuchenden ein Vertrag mit entsprechendem Rechtsbindungswillen beziehungsweise ein Gefälligkeitsverhältnis mit Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB entstanden ist.

a) Rechtsberatung im Näheverhältnis

Bei der unentgeltlichen Rechtsberatung in einem Näheverhältnis im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG wird es sich in aller Regel um ein *Gefälligkeitsverhältnis ohne vertraglichen Rechtsbindungswillen* handeln, sodass eine vertragliche Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB ausscheidet.⁵⁵ Ein Rechtsbindungswille liegt nur dann vor, wenn er aus Sicht des Empfängers den Willen des Erklärenden erkennen lässt, eine rechtliche Bindung zu bewirken.⁵⁶ Im Näheverhältnis ist eine solche Bindung in aller Regel nicht gewollt, da nur aus freundschaftlicher beziehungsweise familiärer Verbundenheit gehandelt wird. Nur ausnahmsweise kann daher ein Gefälligkeitsschuldverhältnis

mit Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB als Unterfall des § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB⁵⁷, zum Beispiel wenn der Berater als Dritter besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt, auch nach § 311 Abs. 3 BGB, angenommen werden.⁵⁸ Die Entstehung eines solchen hängt vom Einzelfall ab und ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei die wirtschaftliche Bedeutung der Beratung für den Empfänger sowie der Grund und Zweck der Rechtsdienstleistung, aber auch die Beziehung der Beteiligten zueinander maßgeblich ist.⁵⁹ Je ferner der Bekanntheitsgrad ist, desto eher ist ein Rechtsbindungswillen anzunehmen, insbesondere, wenn die Rechtsauskunft für den Rechtssuchenden erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und dieser darauf wichtige Entschlüsse treffen möchte.⁶⁰ Es ist daher kaum eine Haftung zu befürchten, wenn jemand im Freundes- oder Familienkreis unentgeltlich beratend tätig wird, solange den Beratenen bewusst ist, dass sie (in aller Regel) nicht die gleiche Qualität wie bei einem Anwalt erhalten. Dies dürfte allerdings der Regelfall sein.

b) Rechtsberatung außerhalb des Näheverhältnisses

Bei Rechtsberatung außerhalb der in § 6 Abs. 2 RDG genannten Näheverhältnissen kann die Konstellation durchaus anders sein, vor allem, wenn die Rechtsberatung unter *Anleitung* erfolgt, aber auch, wenn die nach § 6 Abs. 2 RDG erforderliche Anleitung fehlt. Insbesondere dürfte ein Rechtsbindungswille zu bejahen sein, wenn sich das Angebot der Rechtsberatung etwa auf einer Internetseite an einen unbestimmten Personenkreis richtet; die Rechtsberatung also *öffentlich angeboten* wird.⁶¹ In aller Regel hat der Begünstigte in einem solchen Fall ein (berechtigtes) Interesse an einem vertraglichen Schadensersatzanspruch für den Fall der Schlechtleistung (=Falschberatung), weshalb ein Rechtsbindungswille nach dem objektiven Empfängerhorizont anzunehmen ist.⁶² Mitunter ist in solchen Fällen sogar von einem Auftragsverhältnis im Sinne des §§ 662 ff. BGB auszugehen,⁶³ da sich ein Rechtssuchender bei einem öffentlichen Angebot (und Annahme dessen) redlicher Weise darauf verlassen darf, den versprochenen Rechtsrat zu bekommen. Dies hängt jedoch vom Einzelfall ab. Ist ein Auftrag zustande gekommen, haftet der Rechtsdienstleister für einfache Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 2 BGB.⁶⁴ Der Rechtsdienstleister hat allerdings die Möglichkeit, den Rechtsbindungswillen im Rahmen seines Angebots ausdrücklich auszuschließen.⁶⁵

52 Zur Versagung der Anwaltszulassung gem. § 7 Nr. 5 BRAO aufgrund unberechtigtem Auftreten und Handeln als Rechtsanwalt, vgl. BGH BRAK-Mitt. 1996, 73; AGH BW BRAK-Mitt. 2004, 277.

53 Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 59 m.w.N.

54 Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 46.

55 Krenzler/K.-M. Schmidt, § 6 Rn. 53.

56 Vgl. Müko BGB/Busche, 7. Aufl. (2015), § 145 Rn. 7 m.w.N.

57 Vgl. BeckOK BGB/Sutschet, 46. Ed. 1.5.2018, BGB § 241 Rn. 50; Canaris JZ 2001, 499 (520).

58 Deckenbrock/Henssler, DB 2008, 41 (44).

59 Krenzler/K.-M. Schmidt, § 6 Rn. 54; vgl. auch BGHZ 21, 102 (107) = NJW 1956, 1313; BGHZ 92, 164 (168) = NJW 1985, 1778.

60 Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 48.

61 Vgl. Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 Rn. 48; Krenzler/K.-M. Schmidt, § 6 Rn. 55.

62 Vgl. BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 18.

63 Vgl. hierzu BeckOK BGB/Fischer, § 662 Rn. 3.

64 BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 18; Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. II, S. 297, Rn. 531.

65 BeckOK BGB/H.-W. Eckert, § 145 Rn. 36; so wohl auch Staudinger/Bork, Neubearb. 2015, Vor §§ 145 ff. Rn. 3.

Bei der *Kommentierung von Rechtsfragen im Internet* liegt hingegen kein öffentliches Angebot einer Rechtsdienstleistung an einen unbestimmten Personenkreis vor; hier erfolgt die Kommentierung in aller Regel aus reiner Gefälligkeit beziehungsweise sozialen Gesichtspunkten gegenüber einer bestimmten Person. Es besteht die Absicht, der Person, die sich mit einer konkreten Rechtsfrage an die Community wendet, weiterzuhelfen und ihr Tipps zur weiteren Vorgehensweise zu geben. Daher wird man kaum annehmen dürfen, dass der Fragenstellende und insbesondere der Kommentator den erforderlichen Rechtsbindungswillen aufbringen. Eine Haftung für den (oft) fehlerhaften Rechtsrat muss der Kommentierende grundsätzlich nicht befürchten. Eine solche könnte allenfalls begründet werden, wenn der Fragenstellende von vornherein unzweifelhaft klarmacht, dass er qualifizierten Rechtsrat erwartet und wichtige Entscheidungen auf dieser Basis treffen möchte. Dann wäre – sofern der „Rechtsberater“ einen Rechtsbindungswillen nicht ausdrücklich ausschließt – durchaus an ein Gefälligkeitsverhältnis mit Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB und einer entsprechenden Haftung zu denken. In aller Regel beschränken sich die Fragestellungen auf Facebook jedoch auf eine beziehungsweise mehrere rechtlichen Fragen bei sehr kurzer Schilderung des Sachverhalts, ohne dass die Fragestellenden ausführen, wie sie mit dem erhaltenen Rechtsrat weiter verfahren werden beziehungsweise wofür sie genau diese Information benötigen.

V. Ergebnis

Die Untersuchung lässt sich in den folgenden Thesen zusammenfassen:

- Erstens: Die Rechtsdienstleistung ist von der reinen Erläuterung eigener (rechtlicher) Sachverhalte und abstrakten Rechtserläuterungen abzugrenzen. Letztere fallen nicht unter das RDG und sind daher jedermann erlaubt und können auch nicht auf Basis des RDG verboten werden.
- Zweitens: Die unentgeltliche Rechtsberatung im Näheverhältnis ist (mit Ausnahme der Beratung in Steuersachen gemäß § 2 StBerG) durch das RDG völlig freigegeben. Obwohl es sich um eine Rechtsdienstleistung nach dem RDG handelt, ist diese nach § 6 RDG erlaubt und kann selbst bei dauerhaftem unqualifiziertem Rechtsrat aufgrund § 9 Abs. 3 RDG nicht von der Behörde untersagt werden.
- Drittens: Obwohl außerhalb des Näheverhältnisses bei nicht-qualifizierten Rechtsberatern eine *Anleitung* durch eine juristisch geschulte Person erforderlich wäre (§ 6 Abs. 2 RDG), ist die Rechtsdienstleistung erlaubt, bis die Behörde eine solche nach § 9 Abs. 1 RDG untersagt. Die Behörde wird allerdings den erforderlichen Nachweis dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden in den meisten Fällen nicht führen können, sodass diese faktisch (mit Ausnahme der Beratung in Steuersachen gem. § 2 StBerG) ebenfalls liberalisiert wurde. Ein Bußgeld nach § 20 RDG käme erst nach Untersagung in Betracht.
- Viertens: Eine Haftung für eine Falschberatung bei der unentgeltlichen Beratung in Näheverhältnissen sowie bei der Kommentierung von Rechtsfragen in sozialen Netzwerken scheidet in aller Regel mangels Rechtsbindungswillen aus.
- Fünftens: Bei der unentgeltlichen Rechtsberatung außerhalb von Näheverhältnissen hätte es zur Erreichung des Schutzziels des Gesetzes zumindest einer entsprechenden In-

formation des Rechtssuchenden über die Qualität der Beratung beziehungsweise Qualifikation des Beraters bedurft. Ein noch weitergehender Schutz könnte *de lege ferenda* erreicht werden, wenn die nach § 6 Abs. 2 RDG erforderliche Qualifikation beziehungsweise Anleitung tatsächliche Erlaubnistatbestandsvoraussetzung wäre.

Fazit: Rechtssuchende sind *de lege lata* sehr wohl beraten, wenn sie sich bei wichtigen Entscheidungen auf anwaltliche Beratung stützen, statt auf unentgeltlichen Rat von Freunden oder der Community in sozialen Netzwerken. Bei ersterer ist die Qualität der Beratung beziehungsweise die Qualifikation des Beraters durch den geschützten Titel des Rechtsanwalts gesichert (vgl. § 132 a StGB). Andernfalls kann eine Fehlentscheidung auf Basis eines fehlerhaften Rechtsrats zu fatalen Folgen ohne Möglichkeit eines Regresses führen. Letztlich gelten auch Berufspflichten (wie beispielsweise das Führen einer Berufshaftpflicht nach § 51 BRAO oder Verschwiegenheitspflichten, die sogar durch § 203 StGB gesichert sind) für Nicht-Rechtsanwälte nicht.



Benjamin Blum, Mannheim

Der Autor, LL.B. (Mannheim), ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Prof. Dr. Friedemann Kainer) an der Universität Mannheim.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.